

BGer 5A_432/2017 vom 14. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_432_2017

FR: TF 5A_432/2017 du 14 juillet 2017

IT: TF 5A_432/2017 del 14 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine kindesschutzrechtliche Massnahme; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Gemäss den Feststellungen des Obergerichts leidet die Mutter an ADHS mit Asperger-Syndrom und wird diesbezüglich psychiatrisch und medikamentös begleitet. Die Grossmutter fiel in der Vergangenheit durch übermässigen Alkoholkonsum auf, den sie mittlerweile durch die Einnahme von Antabus besser im Griff hat. Zwischen Mutter und Grossmutter kam es in den letzten Jahren wiederholt zu intensiven Konflikten, insbesondere betreffend die Betreuungsverantwortung für B._____.

Bereits im Sommer 2014 war es aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Kantonspolizei zu einem Kindesschutzverfahren gekommen, nachdem B._____ in Begleitung der stark alkoholisierten und kaum ansprechbaren Grossmutter aufgegriffen worden war. Nach einem ambulanten Alkoholentzug und der Installation einer Familienbegleitung stabilisierte sich die familiäre Situation, so dass das Kindesschutzverfahren im Januar 2015 geschlossen wurde. Im August 2016 wandte sich das Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz erneut an die KESB mit dem Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft, weil es Mutter und Grossmutter nach wie vor nicht ausreichend gelinge, B._____ vor den Konflikten zu schützen.

Das Obergericht erwog zusammengefasst, dass die schwierige Zusammenarbeit und Kommunikation bzw. die intensiven Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Grossmutter aktenkundig seien und der Konflikt angesichts des noch bestehenden Klärungsbedarfes im Zusammenhang mit dem Pflegevertrag, der finanziellen Situation und dem persönlichen Verkehr jederzeit wieder ausbrechen könnte. B._____ habe sich dahingehend geäussert, dass der Konflikt zwischen Mutter und Grossmutter sie belaste. Der Kindesschutz erfordere ein vorausschauendes, vorbeugendes Handeln und nicht eine Intervention erst im Krisenfall. Sodann stelle der teilweise problematische Suchtmittelkonsum beider Frauen (Alkohol, Mutter zusätzlich Drogen) weiterhin latent eine Gefährdung für B._____ dar, auch wenn es seit Sommer 2016 zu keinem weiteren aktenkundigen Vorfall gekommen sei. Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Eintritt des Kindes in die Pubertät die Anforderungen an die Erziehungsqualität nochmals erhöhe und von den Betreuungspersonen zusätzliche Ressourcen erfordere. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Grossmutter (Jahrgang 1951) sei eine längerfristige Perspektive mit ihr als hauptverantwortlicher Betreuungsperson ungewiss und die Mutter sei zur Zeit nicht in der Lage, eine kindswohlgerechte Betreuung zu gewährleisten.

E. 3

Was die Grossmutter anführt (das Fehlen eines Pflegevertrages sei nicht ihr, sondern der Behörde anzulasten; den Alkoholkonsum habe sie mit Antabus gut im Griff und der letzte Vorfall liege lange zurück; ein neuerlicher offener Konflikt zwischen ihr und der Kindsmutter sei nicht zu erwarten, weil sich das Verhältnis grundlegend und ausschliesslich positiv verändert habe; die Kindsmutter sei mittlerweile in psychiatrischer Behandlung; das Finanzielle sei insofern geregelt, als sie für die Betreuung Geld vom Sozialdienst erhalte; es bestehe aktuell keine Kindeswohlgefährdung; es sei nicht vorhersehbar, wie sich B._____ in der Pubertät entwickle; sie sei nicht wirklich alt und im Übrigen dynamisch und kerngesund) betrifft teilweise die für das Bundesgericht verbindlichen obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG), ohne dass diesbezüglich Willkürklagen erhoben würden (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 140 III 264 E. 2.3 S. 266), und ist in rechtlicher Hinsicht nicht geeignet, eine falsche Anwendung von Art. 308 ZGB darzutun. Das Obergericht, auf dessen (vorstehend zusammengefasste und im angefochtenen Entscheid weit ausführlichere) Erwägungen hiermit zu verweisen ist (Art. 109 Abs. 3 BGG), hat zu allen relevanten Umständen, insbesondere auch zu den Vorbringen der Grossmutter, Stellung genommen und die Erforderlichkeit einer Beistandschaft ist offensichtlich. Dies ist nicht als Misstrauensvotum gegenüber der Grossmutter zu verstehen, deren Betreuungsleistung anerkennend hervorzuheben ist und von allen Beteiligten, insbesondere auch von B._____, geschätzt wird. Vielmehr geht es hinsichtlich der noch zu regelnden Belange, welche u.a. ein Zusammenwirken zwischen der Mutter als Sorgerechtsinhaberin und der Grossmutter erfordern, um eine Begleitung durch eine erfahrene Fachperson und ferner um die Sicherstellung rascher Unterstützung bei zukünftigen Konflikten oder Problemen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Angesichts der konkreten Umstände sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.